

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 13.09.2023

## AKTUELLES

### **Die Zahl der von Finanzämtern initiierten Kontenabrufverfahren steigt kontinuierlich - Was das Finanzamt alles über das Konto wissen darf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Münchener Merkur titelte unlängst: „Steuersünder aufgepasst: So viel wissen Finanzämter über das Konto“.

So auffällig würden wir das nicht betiteln aber es ist ein Fakt, dass die Zahl der von Finanzämtern initiierten Kontenabrufverfahren rapide steigt.

Eine Kontenabfrage ist den Finanzämtern trotz Bankengeheimnis erlaubt, wenn es um die Überprüfung von Angaben in der Steuererklärung geht. Geregelt ist der Vorgang durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit aus dem Jahr 2003.

Zu diesem Zweck sind die Kreditinstitute verpflichtet, ein Dateisystem zu führen, in dem zu jedem Konto die Nummer des Kontos, der Vor- und Nachname sowie bei natürlichen Personen der Tag der Geburt des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie seit dem 1.1.2020 zudem die Adresse und Steuer-ID zu speichern sind. (Fn 1) Dieses Dateisystem haben die Institute auch für Abrufe der Finanzbehörden zu führen.

Mit dem Kontenabrufverfahren können die Behörden unter bestimmten Voraussetzungen Grundinformationen zu jedem einzelnen Konto automatisiert abfragen.

Im ersten Schritt dürfen die sogenannten Stammdaten elektronisch abgerufen werden. Diese umfassen bei allen inländischen Bankkonten und Wertpapierdepots die Kontonummer, den Nach- und Vornamen, das Geburtsdatum des Kontoinhabers, Verfügungsberechtigte und wirtschaftlich Berechtigte, deren Adresse sowie das Eröffnungs- und gegebenenfalls Auflösungsdatum des Kontos. Auf diese Art und Weise lässt sich leicht und schnell überprüfen, wie viele Konten und Depots eine steuerpflichtige Person bei welchen Banken besitzt.

Falls das Finanzamt fündig wird und der Steuerpflichtige die Kooperation mit den Finanzbehörden verweigert, darf der Fiskus die Kontoauszüge samt Kontoständen und -bewegungen bei der Bank im Rahmen eines Einzelauskunftersuchens erfragen.

Da die Kreditinstitute die Stammdaten in einer separaten Datenbank speichern, kann der Abruf der Daten ohne Kenntnis des Kreditinstituts und auch ohne Kenntnis des überprüften Bürgers erfolgen (Fn 2).

Von den 1.142.926 Behördenabfragen stammen 294.000 von den Finanzämtern aufgrund steuerlicher Verdachtsmomente. Der Trend geht kontinuierlich steil nach oben

Übrigens: Auch das Konto im Ausland entgeht dem Fiskus nicht. Denn ausländische Geldinstitute müssen die Kontodaten ihrer deutschen Kunden an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums machen bei diesem Austausch (so ein Bericht der *Süddeutschen Zeitung*) bereits 119 Staaten mit.

Und auch bei neuartigen und eher abseitigen Einnahmequellen wie etwa aus Kryptogeschäften sind die Finanzämter aktiv. So können sie beispielsweise ein Sammelauskunftersuchen an ein Unternehmen richten, berichtet das *Handelsblatt*.

Zuletzt habe Nordrhein-Westfalen bei der Kryptobörse Bitcoin.de so Transaktionsdaten von tausenden Bitcoin-Tradern erhalten und prüft nun, ob diese ihre Einkünfte korrekt versteuert haben.

Fußnoten:

(1)

[§ 93b Abs. 1a Abgabenordnung AO](#) und [§ 24c Kreditwesengesetz](#)

(2)

[www.bzst.de](http://www.bzst.de), Kontoabrufverfahren

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz  
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)